

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 27. Juni 2011

Seite 59

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2011	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2011	60

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2011	61
Organisation der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) und der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach	63
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2011	64

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005).....	65
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011	66

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken.....	67
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	67
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	69
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 c - 2/11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat am 29. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 20. Mai 2011 Nr. 12 - 1512.02 c - 2/11 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 7. Juni 2011

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit je 503.438,00 €

sowie im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit je

29.749,32 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 24.570,68 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Coburg, 29. März 2011

**Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"**

Michael B u s c h

Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 d - 1/11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Synagoge Ermreuth
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat am 27. Juli 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 23. Mai 2011 Nr. 12 - 1512.02 d - 1/11 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Markt Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen a. Brand, SG I, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 7. Juni 2011
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Synagoge Ermreuth
 für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	75.310,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 66.610,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 66.610,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis		
Forchheim	mit 65 %	43.297,00 €
und Markt Neunkirchen a. Brand	mit 35 %	23.313,00 €
umgelegt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.500,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Forchheim, 14. April 2011
Zweckverband Synagoge Ermreuth
 Heinz R i c h t e r
 Erster Bürgermeister
 Zweckverbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes Berufsschulen
 Stadt und Landkreis Bamberg
 für das Haushaltsjahr 2011
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 31. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 26. Mai 2011
Regierung von Oberfranken
 Dr. B r o s i g
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandsatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

der Erträge von	4.883.728,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.074.726,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 190.998,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	3.961.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.153.950,00 €
und einem Saldo von	- 192.150,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	3.330.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.786.500,00 €
und einem Saldo von	- 456.500,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.860,00 €
und einem Saldo von	- 7.860,00 €
 - d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von - 656.510,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit 2.700.000,00 €
 - 1.2 aus Investitionstätigkeit
 - 1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung 400.000,00 €
 - 1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung 1.600.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	44,76 %	1.208.520,00 €
- Landkreis Bamberg	55,24 %	1.491.480,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs
 - 2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	44,76 %	179.040,00 €
- Landkreis Bamberg	55,24 %	220.960,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs
3. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	32,59 %	521.440,00 €
- Landkreis Bamberg	67,41 %	1.078.560,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bamberg, 31. März 2011
**Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg**
Andreas Starke
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschule Thurnau
(Grund- und Hauptschule) und der
Max-Hundt-Volksschule Kulmbach**
**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der
Organisation der Volksschule Thurnau
(Grund- und Hauptschule) und der
Max-Hundt-Volksschule Kulmbach
(Grund- und Hauptschule)**

Vom 6. Juni 2011

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Thurnau

(1) Die Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für den Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Thurnau" und hat ihren Sitz im Markt Thurnau.

(3) Der Sprengel der Grundschule Thurnau umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Thurnau.

§ 2

Max-Hundt-Volksschule Kulmbach
(Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Märkte Kasendorf und Thurnau eingegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Kulmbach sowie die Märkte Kasendorf und Thurnau, alle Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kulmbach.

(3) Der Sprengel der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. ¹Für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 verläuft die Sprengelgrenze in der Stadt Kulmbach, ausgehend von den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg" (ausschließlich), zur Tilsiter Straße (einschließlich) und folgt der Thurnauer Straße (ab Haus-Nrn. 30/35 ausschließlich) zur

Melkendorfer Straße bis zur Einmündung in die Wilhelm-Meußdoerffer-Straße. ²Sie verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Bayerreuther Straße (einschließlich bis zur Unterführung Kurt-Schumacher-Straße), folgt der Kurt-Schumacher-Straße (einschließlich) bis zur Friedrich-Schönauer-Straße und folgt dieser ab Haus-Nrn. 26/23 (einschließlich) nach Süden zur Hans-Herold-Straße (einschließlich) bis Haus-Nrn. 22/45 nach Osten bis zum Weiherbach. ³Dem Weiherbach folgend wird sie über den Kesselweg (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze fortgeführt. ⁴Sie folgt dieser in südlicher Richtung bis Steinhaus, führt von hier nach Westen bis Rothenhügl (einschließlich), folgt der Ortsverbindungsstraße bis zur Kreisstraße KU 16 und verläuft dann nach Nordwesten über den Krumpfen Lachengraben und dann vorbei an Wickenreuth (einschließlich) und Oberkodach (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt, den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg".

⁵Das Sprengelgebiet umfasst damit für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 die Gemeindeteile Donnersreuth, Forstlahm, Gelbe Weiden, Herlas, Kessel, Leuchau, Mangersreuth, Oberkodach, Plosenberg, Rothenhügl, Siedlung, Steinhaus, Tiefenbach, Weiher (teilweise) und Wickenreuth der Stadt Kulmbach.

2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel zusätzlich auf die Sprengelgebiete der Theodor-Heublein-Volksschule Kulmbach-Melkendorf (Grundschule) und der Pestalozzi-Volksschule Kulmbach (Grundschule) sowie auf die Gebiete der Märkte Kasendorf und Thurnau.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation von Volksschulen in der Stadt Kulmbach vom 19. April 2005 (OFrABl S. 75).
2. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Kasendorf (Grundschule) und Thurnau (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Kulmbach, sowie der Volksschulen Weismain (Grundschule)

und Altenkunstadt (Hauptschule), beide Landkreis Lichtenfels, vom 27. November 2007 (OFRABI S. 172).

Bayreuth, 6. Juni 2011
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wennig
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik
 und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
 für das Haushaltsjahr 2011
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 7. April 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 514) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 6. Juni 2011
Regierung von Oberfranken
 Dr. Brosig
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik
 und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
 für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. April 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom

16. März 2006 (OFRABI Nr. 5/2006 vom 23. Mai 2006, S. 62) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.663.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	13.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) **Betriebskostenumlage**

- Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2011 auf 950.600,00 € festgesetzt.
- Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) **Investitionskostenumlage**

- Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2011 auf 13.000,00 € festgesetzt.
- Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kronach, 7. April 2011
Der Vorstandsvorsitzende
 Oswald Marr

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;
5. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005
(OFrABI Nr. 5/2005)
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2011 die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 24. Mai 2011
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**5. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 16. Mai 2011

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30. April 2010 (OFrABI Nr. 5/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 a wird in Buchstabe a) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "120,00 €" wird ersetzt durch "114,00 €".
 - b) Der Betrag "40,00 €" wird ersetzt durch "38,00 €".
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "10,00 €" ersetzt durch "8,00 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "30,00 €" ersetzt durch "24,00 €".

- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "100,00 €" ersetzt durch "80,00 €".
3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "13,00 €" ersetzt durch "11,70 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "26,00 €" ersetzt durch "23,40 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "127,50 €" ersetzt durch "114,75 €".
4. § 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "13,00 €" ersetzt durch "11,70 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "26,00 €" ersetzt durch "23,40 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "127,50 €" ersetzt durch "114,75 €".
5. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "9,50 €" ersetzt durch "9,25 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "19,00 €" ersetzt durch "18,50 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "84,00 €" ersetzt durch "82,00 €".
6. § 6 Abs. 14 wird in Buchstabe a) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "0,45 €" wird ersetzt durch "0,60 €".
 - b) Der Betrag "0,90 €" wird ersetzt durch "1,20 €".
 - c) Der Betrag "4,00 €" wird ersetzt durch "5,20 €".
7. § 6 Abs. 14 wird in Buchstabe b) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "0,60 €" wird ersetzt durch "0,80 €".
 - b) Der Betrag "1,20 €" wird ersetzt durch "1,60 €".
 - c) Der Betrag "5,70 €" wird ersetzt durch "7,40 €".
8. § 6 Abs. 14 wird in Buchstabe c) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "1,30 €" wird ersetzt durch "1,70 €".
 - b) Der Betrag "2,60 €" wird ersetzt durch "3,40 €".
 - c) Der Betrag "12,00 €" wird ersetzt durch "15,60 €".
9. § 6 Abs. 15 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:
Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 €/t.

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 4.600 t/a bis 6.999 t/a: 12,50 €/t.
 Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 7.000 t/a: 15,00 €/t.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bamberg, 16. Mai 2011

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 14. Juni 2011

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund § 10 Verbandssatzung vom 26. August 1999 (OFrABl, Folge 10, vom 20. Oktober 1999), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. April 2010 (OFrABl, Folge 5, vom 21. Mai 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff der Ge-

meindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Januar 2011 (BayRS 2030-3-2-1-I), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.809.100,00 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.095.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzerträge von	72.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzaufwendungen von	6.000,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	75.000,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	6.000,00 €

und

im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	8.660.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	8.605.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	802.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	83.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 Verbandssatzung wird festgesetzt auf

590.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bamberg, 16. Mai 2011

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern**

Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 16/08 - 13

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 16. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzungen wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Juni 2011

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Bauen

Rückläufiges Engagement des Bundes bei der Städtebauförderung trifft Oberfranken hart - Mittelzuweisung erlaubt im Wesentlichen keine Neubeginne in 2011

5,2 Mio. € Zuschüsse fließen aus den ersten drei Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen "Soziale Stadt", "Stadtumbau West" und "Städtebaulicher Denkmalschutz" in 2011 nach Oberfranken. So erfreulich die Investitionen in Oberfrankens Städten und Gemeinden auch in 2011 sind, so bedenklich sind die Kürzungen der Bundesgelder gegenüber dem Vorjahr in diesem Bereich. "Die Städtebauförderung setzt wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft und zieht andere öffentliche und private Investitionen nach sich. Oberfranken braucht auch in Zukunft eine starke Städtebauförderung. Der Bund muss die Reduzierung der Städtebaufördermittel nochmals überdenken", mahnte Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Fördermittel der drei Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramme "Soziale Stadt", "Stadtumbau West" und "Städtebaulicher Denkmalschutz" werden je zur Hälfte vom Bund und dem Land zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Projektförderung beträgt 60 %. Zusammen mit den kommunalen Eigenanteilen in Höhe von 40 % der Kosten beträgt das Investitionsvolumen damit rund 8,7 Mio. € "Davon profitieren 33 oberfränkische Städte und Gemeinden", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Im Programm "**Soziale Stadt**" wird vor allem der gesellschaftliche Zusammenhalt in den Kommunen gestärkt, um die Lebenssituation der Menschen an ihrem Wohnort zu verbessern. Das Thema Integration spielt eine zentrale Rolle, da es in vielen Fördergebieten einen hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund gibt. Die Kulisse der Förderprojekte reicht von der Errichtung von Spiel- und Erholungsflächen zur Verbesserung des Wohnumfelds über Stadtteiltreffs bis zu Familien- oder Jugendzentren. Standen im Jahr 2010 in Oberfranken noch

2,9 Mio. € in diesem Programm zur Verfügung, so sind dies auf Grund der drastischen Kürzungen des Bundes in diesem Jahr nur noch 600.000 €. Damit können laufende Projekte abfinanziert, jedoch keine neuen begonnen werden.

Das Programm **"Stadtumbau West"** unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung ihrer städtebaulichen Probleme, die mit dem Strukturwandel verbunden sind. Die demographische Entwicklung trifft besonders das östliche Oberfranken sehr hart und drückt sich in rückläufigen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen aus. Die städtebaulichen Folgen sind Brachflächen und Gebäudeleerstände, insbesondere in Ortszentren und Innenstadtlagen. Förderschwerpunkte sind Konzepte für einen zukunftsfähigen Stadtumbau sowie Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Leerständen. Oberfranken als ehemalige Industrieregion ist daher mit 21 Kommunen der Förderschwerpunkt in Bayern. Auch hier können die in diesem Jahr bereitgestellten Mittel in Höhe von 3 Mio. € hauptsächlich nur zur Abfinanzierung laufender Maßnahmen bereitgestellt werden. Im Jahr 2010 standen hier noch 5,6 Mio. € reine Fördermittel zur Verfügung.

Das Programm **"Städtebaulicher Denkmalschutz"** unterstützt die Aufwertung, Erhaltung sowie die behutsame Weiterentwicklung der historischen Stadt- und Ortskerne und deren gewachsenen Strukturen. Besonders in Oberfranken gilt es, trotz der strukturellen Veränderungen die vorhandenen herausragenden Qualitäten zu erhalten. Leider ist bei den in 2011 zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 1,6 Mio. € auch hier gegenüber 2010 ein Rückgang um 700.000 € zu verzeichnen.

"Wir befinden uns gerade im vierzigsten Jahr der Städtebauförderung und können auf eine sehr erfolgreiche Zeit der Weiterentwicklung und Qualifizierung unserer Städte und Orte mit Hilfe der Städtebauförderung zurückblicken", betonte Wenning.

Auch wenn die vom Bund zunächst für 2011 angekündigte Reduzierung der Städtebauförderungsmittel am Ende geringer ausgefallen ist, so trifft die Mittelkürzung in diesem Bereich gerade Oberfranken sehr hart. Für ganz Oberfranken stehen dieses Jahr in den bezeichneten Programmen 5,6 Mio. € weniger zur Verfügung als in 2010.

"Die Städtebauförderung setzt wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft und zieht andere öffentliche und private Investitionen nach sich. Ich appelliere daher im Namen unserer Bürger und unserer Wirtschaft an die Bundesregierung, die Pläne zur weiteren Kürzung der Städtebauförderungsmittel zu überdenken. Oberfranken braucht die Mittel der Städtebauförderung als

wichtige Zukunftsinvestition für unsere Region", so Wenning.

Eine Übersicht können Sie herunterladen unter: www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2011/anlagen/pm2011_05_049_a1.pdf

- **Schulen**

Oberfränkischer Vorlesewettbewerb in Englisch

Die Sieger des diesjährigen Vorlesewettbewerbs in englischer Sprache der oberfränkischen Haupt- und Mittelschulen am 19. Mai 2011 stehen fest: Siegerin im Vorlesen auf Englisch wurde Nadja Korb von der Gottfried-Neukam-Mittelschule in Kronach. Den zweiten Platz belegte Christina Schenkel, Hofecker-Mittelschule Hof, Platz drei ging an Athanasios Gkoutselis von der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz.

Der Wettbewerb verlief in mehreren Stufen: Zunächst ermittelten die einzelnen Schulen ihre Teilnehmer, die dann in ihrem Schulamtsbezirk erfolgreich sein mussten. In die Endrunde des Wettbewerbs bei der Regierung von Oberfranken hatten es 12 Jugendliche der 8. Jahrgangsstufe geschafft.

"Das hohe Niveau des Lesewettbewerbs verdeutlicht die qualitativ hochwertige Arbeit, die an den oberfränkischen Haupt- und Mittelschulen geleistet wird", so Dr. Klemens M. Brosig, Abteilungsleiter des Bereichs Schulen, bei der Siegerehrung. In einem ersten Teil der Endrunde lasen die 12 Schülerinnen und Schüler selbst gewählte Texte vor. Nach einer kurzen Verschnaufpause erhielten alle Jugendlichen einen ihnen unbekanntem Text. In der Bibliothek der Regierung hatten sie die Möglichkeit, sich kurz einzulesen, bevor sie dann einzeln zum Vortrag in den Saal gerufen wurden. Als Jury fungierten die Fachberater im Volksschulbereich für das Fach Englisch Ella Bollerhof, Martina Gossler und Michael Meisenzahl.

Die Sieger erhielten als Anerkennung Urkunden. Alle 12 an der Endrunde teilnehmenden Schülerinnen und Schüler konnten sich zusätzlich über einen Sachpreis freuen.

- **Umwelt**

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 19. Mai 2011 den Managementplan

für das rd. 62 ha große Gebiet an den Bürgermeister der Marktgemeinde Marktleugast Norbert Volk. Auch das Landratsamt Kulmbach (Untere Naturschutzbehörde) und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen besteht seither die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die weiterführende Nutzung der blumenbunten Bergwiesen durch Mahd, die traditionelle Bewirtschaftung der Teiche und die Förderung von Biotopbäumen im Auwald.

Das NATURA 2000-Gebiet liegt südlich von Hohenberg und enthält den geschützten Landschaftsbestandteil "Frauenreuter Weiher". Die abgeschieden gelegenen Flächen sind von extensiver land-, teich- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Besonders wertvoll ist die große Vielfalt an verschiedenen Feuchtlebensräumen aus Feuchtwiesen, Teichen, Hochstaudenfluren und Erlen-Auwald mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem blüten- und kräuterreiche Borstgrasrasen und Bergwiesen.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit dem Landratsamt Kulmbach und dem forstlichen Kartierteam am AELF Bamberg erarbeitet. Bei meh-

rerer Öffentlichkeitsterminen brachten sich die beteiligten Grundeigentümer, die Gemeinde, Behörden und Verbände ein.

Wissenswertes zur Managementplanung NATURA 2000:

Hintergrund zur Erstellung von Managementplänen ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort sog. Managementpläne erarbeitet. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden.

Insgesamt sind rd. 7,2 % Fläche des Regierungsbezirks Oberfranken (bayernweit 11,3 %) als NATURA 2000-Gebiete nach Brüssel gemeldet worden, verteilt auf 114 FFH-Gebiete und zehn Vogelschutzgebiete.

Weitere Informationen unter:

- Gebietsflyer "[Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg](#)"
- www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm

Buchbesprechungen

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 33. Auflage, 54,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Das Schulrecht in Bayern, 155. Ergänzungslieferung, 51,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 71. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 164. Ergänzungslieferung, 57,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 48. Ergänzungslieferung, 76,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 89. Ergänzungslieferung, 62,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Das Schulrecht in Bayern, 156. Ergänzungslieferung, 51,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 38. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 61. Ergänzungslieferung, 56,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 73. Ergänzungslieferung, 45,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 41. Ergänzungslieferung, 64,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnberger: **Abstandsflächenrecht in Bayern**, 2. Auflage, 29,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 125. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 35,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 126. Ergänzungslieferung, 41,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 122. Ergänzungslieferung, 60,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schnellenbach: **NJW-Praxis 40, Beamtenrecht**, 7. Auflage, 52,00 €, Verlag C.H. Beck, München